

---

## **GO-BT - § 93. Unionsvorlagen**

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuss federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

---

### **9/4 § 93 GO-BT**

#### ***Behandlung von EG-Vorlagen im Ausschuss***

*12.2.1981*

**vgl. aber die Neufassung von § 93 GO-BT und Einfügung von § 93a GO-BT am 15.12.1994**

*1. Wird eine EG-Vorlage einem Ausschuss überwiesen, die nicht als Drucksache verteilt worden ist, hat der Ausschuss folgende Möglichkeiten:*

- a) Absehen von der Beratung, weil die Richtlinie beispielsweise im Rat bereits verabschiedet bzw. im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht wurde;*
- b) Kenntnisnahme, die nicht inhaltliche Zustimmung bedeuten muss;*
- c) Empfehlung des federführenden Ausschusses an den Bundestag, einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluss zu fassen.*

*Während im letzteren Fall die EG-Vorlage für alle Mitglieder des Bundestages gedruckt werden muss, besteht in den beiden erstgenannten Fällen die Möglichkeit, für die Mitglieder des federführenden Ausschusses eine ausreichende Zahl von Exemplaren bei der Hausdruckerei zu bestellen.*

2. *Auf Grund der Überweisung durch den Präsidenten haben die federführenden Ausschüsse dem Präsidenten die Art der Erledigung im Ausschuss, auch in den Fällen a) und b) mitzuteilen. Diese wird dann in den amtlichen Mitteilungen ohne Verlesung - im Plenarprotokoll - bekanntgemacht.*

## **11/15 § 93 GO-BT**

### **Rechtzeitige Behandlung von EG-Vorlagen**

21.1.1988

**siehe seit 16.12.1994 § 93 (neu) GO-BT: vgl. Nr. 9/4, 11/4**

*Der Ausschuss begrüßt den Beschluss des Ältestenrates vom 21. Januar 1988 zur Beschleunigung der Überweisung von EG-Vorlagen. Zusätzlich regt er an, die Ausschüsse aufzufordern, bereits vor der förmlichen Überweisung der EG-Vorlagen eine vorbereitende Beratung über diejenigen EG-Vorlagen einzuleiten, denen politische Bedeutung zukommt. Vertreter der Fraktionen könnten beauftragt werden, bereits in der Zeit zwischen der informellen Unterrichtung des Ausschusssekretariates über die der Bundesregierung zugeleiteten EG-Vorlagen und der offiziellen Überweisung der EG-Vorlagen an den Ausschuss diese zu sichten und eine vorläufige Beratung politisch wichtiger EG-Vorlagen im Ausschuss anzuregen. In einigen Fällen dürfte es sich sogar empfehlen, die Beschlussempfehlung zu einer EG-Vorlage bereits vorzubereiten, bevor diese Vorlage gemäß § 93 unserer Geschäftsordnung dem Ausschuss förmlich überwiesen worden ist. Auf diese Weise kann für die Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss Zeit gespart werden. Es kann so zu einem größeren Teil der EG-Vorlagen als bisher vom Deutschen Bundestag Stellung genommen werden, bevor eine Beschlussfassung bei den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft erfolgt.*

*Für die Auswahl der behandlungsbedürftigen EG-Vorlagen wird vermutlich auch von Interesse sein, wie sich das Europäische Parlament zu einer Vorlage einlässt. Ein geeignetes Hilfsmittel, den Stand der Beratungen im europäischen Parlament festzustellen, steht den Ausschüssen in dem "Informationssystem Konkordanz EG-Vorlagen - Parlamentspapiere (Informationssystem KEP)" zur Verfügung, das vom Arbeitsbereich Dokumentation und Datenverarbeitung des Bundesrates und der Gruppe Datenverarbeitung des Bundestages erstellt wird.*

**Mögliche Teilnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments an Sitzungen eines Ausschusses des Deutschen Bundestages**

18.04.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Die mögliche Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Beratungen der Ausschüsse des Bundestages ist in § 93 GO-BT sowie für den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union in § 93 a GO-BT abschließend geregelt.
2. Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 1 GO-BT kann der Ausschuss Mitglieder des Europäischen Parlaments zu „Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen“. Als Europaangelegenheit sind alle die Europäische Union betreffenden Fragen zu verstehen. Inhaltlich erhält das hinzugezogene Mitglied des Europäischen Parlaments die Möglichkeit, sich an der Aussprache mit „beratender Stimme“, d.h. ohne Antrags- oder Stimmrecht, zu beteiligen. Die Hinzuziehung kann für einen Tagesordnungspunkt einer bestimmten Sitzung, aber auch für alle (künftigen) Beratungen eines Beratungsgegenstandes, z.B. einer Vorlage, beschlossen werden.
3. Eine generell oder nicht auf ein bestimmtes Beratungsthema begrenzte Zulassung zur aktiven Mitwirkung an der Ausschussarbeit, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, ist nicht durch § 93 Abs. 5 GO-BT gedeckt.

Von der obigen Beschreibung der sich aus der Geschäftsordnung abzuleitenden Beteiligungsmöglichkeit abgesehen, gibt der 1. Ausschuss zu erwägen, einem Interesse eines MdEP an der Ausschussarbeit – auch mit Blick auf eine nach § 93 Abs. 5 GO-BT denkbare Beteiligungsmöglichkeit – durch geeignete Informationsbeziehungen Rechnung zu tragen.